

K E H R I C H T R E G L E M E N T

d e r

E I N W O H N E R G E M E I N D E L U E S C H E R Z

* * * * *

Inhaltsverzeichnis:

KEHRICHTREGLEMENT

Seite

I. Allgemeines

Art. 1	Gemeindeaufgabe	1
Art. 2	Organisation, Durchführung	1
Art. 3	Abfallkonzept	1
Art. 4	Information	2
Art. 5	Benutzungspflicht	2
Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	2

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Art. 7	Oeffentliche Abfallkörbe	2
Art. 8	Verbrennen	2
Art. 9	Abfallzerkleinerer	3
Art. 10	Verwertung	3
Art. 11	Kompostierung	3
Art. 12	Tierkörper	3
Art. 13	Unterstützung	3
Art. 14	Uebertragung von Aufgaben	4
Art. 15	Ausschluss von der Abfuhr	4

b) Hauskehricht

Art. 16	Begriff	4
Art. 17	Behälter und Gebinde	4
Art. 18	Abfuhrtage, Annahmestelle	5
Art. 19	Bereitstellung	5

c) Brennbare Grobsperrgüter

Art. 20	Begriff	5
Art. 21	Abfuhr	5

d) Andere Abfälle und Materialien

Art. 22	Beseitigung	6
---------	-------------	---

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Campingbetriebe

Art. 23	Beseitigung	6
---------	-------------	---

III. Sonderabfälle

Art. 24	Begriff	6
Art. 25	Pflichten der Verursacher	7
Art. 26	Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen	7

IV. Finanzierung

Art. 27	Finanzierung der Abfallentsorgung	7
Art. 28	Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	8
Art. 29	Gebührenrahmen	8

V. Schlussbestimmungen

Art. 30	Vollzug	8
Art. 31	Rechtspflege	8
Art. 32	Widerhandlungen	8
Art. 33	Ausführungsbestimmungen	9
Art. 34	Inkrafttreten	9

GEBÜHRENTARIF-RAHMEN ZUM KEHRICHTREGLEMENT

I. Haushaltungen

Art. 1	Gebührenart	10
a) Grundtaxe		
Art. 2	Bemessungsgrundlagen	10
Art. 3	Ansätze	10
b) Gebührensack, Vignette		
Art. 4	Bemessungsgrundlagen	11
Art. 5	Ansätze	11

II. Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Camping- und Dienstleistungsbetriebe

Art. 6	Kleingewerbe	11
Art. 7	Uebrige Betriebe	11
Art. 8	Grundgebühr	12

Art. 9	Container von Betrieben, Containerplombe	12
Art. 10	Direktlieferung	12

III. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 11	Abgabe von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben	12
Art. 12	Ausschluss von der Abfuhr	13
Art. 13	Grobsperrgut	13
Art. 14	Separatsammlungen	13
Art. 15	Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	13
Art. 16	Bezug	13
Art. 17	Inkrafttreten	14

K E H R I C H T R E G L E M E N T

Die Einwohnergemeinde Lüscherz

erlässt, gestützt auf Artikel 57 Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

R E G L E M E N T

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe	<u>Art. 1</u> 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art. 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung. 3 Sie beauftragt die MUERA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen. 4 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen. 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
Organisation Durchführung	<u>Art. 2</u> 1 Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. 2 Für die Durchführung ist die Gemeindeverwaltung zuständig.
Abfallkonzept	<u>Art. 3</u> 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde. 2 Das Abfallkonzept wird vom Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MUERA sind zu berücksichtigen. 3 Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information	<u>Art. 4</u> 1 Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammel- dienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigen- schaften. 2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungs- fragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.
Benutzungspflicht	<u>Art. 5</u> 1 Im Rahmen dieses Reglementes ist jedermann ver- pflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Be- seitigungsdienst zu übergeben. 2 Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Garten- abfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<u>Art. 6</u> 1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten. 2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallkörbe	<u>Art. 7</u> 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsan- lagen. 2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.
Verbrennen	<u>Art. 8</u> 1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Rein- haltung der Luft, Lufthygienegesetz).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer Art. 9 Die Abgabe von zerkleinerten Abfällen an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung Art. 10 1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle vom Gemeinderat bestimmten Abfälle gemäss Merkblatt der Gemeindeverwaltung.

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Verwaltung zu erfolgen.

Kompostierung Art. 11 1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung etc.).

3 Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen.

4 Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der Verwaltung zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper Art. 12 1 Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragen
von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss
von der Abfuhr

Art. 15 1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

2 Abfälle nach Absatz 1b - e sind vom Verursacher selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 1 Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter
und Gebinde

Art. 17 1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MUERA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

3 Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt.

Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Der Gemeinderat kann Container vorschreiben (aufgrund von Gesichtspunkten der Rationalisierung, der Ästhetik, des Ordnungssinnes, etc.). Diese Container dürfen nur mit offiziellen MUERA-Säcken gefüllt werden, ausgenommen sind vom Gemeinderat bewilligte Gewerbe- und Industriecontainer nach Art. 23.

Abfuhrtage
Annahmestellen

Art. 18 1 Der Hauskehricht wird mindestens einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden.

2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art. 20 1 Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

b grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)

2 Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21 1 Brennbare Grobsperrgüter werden nach Bedarf periodisch ab bezeichneten Plätzen abgeführt. Die Durchführung wird durch die Verwaltung veröffentlicht.

2 Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung Art. 22 1 Ausgediente Fahrzeuge und spezielle Altwaren sind nach der einschlägigen Gesetzgebung zu beseitigen.

2 Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Dienstleistungs- und Campingbetriebe

Beseitigung Art. 23 1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels-, Camping-, und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat unter Rücksprache mit den Abfallentsorgungsanlagen, zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
- die direkte Abfuhr in der Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff Art. 24 Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten
der Verursacher

Art. 25 1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt dem Verursacher.

2 Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und an Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung, den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen
und Aktionen
für Kleinmengen

Art. 26 1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Sonderabfälle gemäss Merkblatt.

2 Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 27 1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benützer;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes.
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen (z.B. Kompost).

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22 Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen in der Regel die Abfallverursacher.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 28 1 Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz)

2 Der Gebührenrahmen soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührenrahmen

Art. 29 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührenrahmen, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.

Der Rahmen regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31 Gegen Verfügungen des Gemeinderates und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Regierungsstatthalter bzw. beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 32 1 Widerhandlungen gegen das Kehrichtreglement sowie gegen die auf dieses Reglement erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft. Widerhandlungen gegen Ausführungsbestimmungen des Gemeinderates und der Verwaltung sowie gestützt auf diese Ausführungsbestimmungen erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft.

2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungs-
bestimmungen

Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten
Kraft.

Art. 34 1 Das Reglement tritt auf den 1. Juni 1992 in

2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Insbesondere wird das Kehrichtreglement vom 14.1.1974 aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeinderversammlung in Lüscherz, am 18. Mai 1992.

EINWOHNERGEMEINDE LUESCHERZ

Namens des Gemeinderates

Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

B. Gerber

S. Rütimann

Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement vom 27. April bis 09. Juni 1992 öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. April 1992 im Amtsblatt des Kantons Bern und am 24. April und 1. Mai 1992 im Anzeiger des Amtes Erlach unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

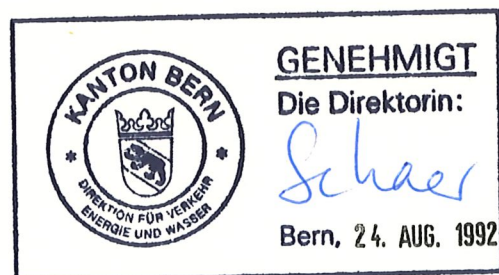
Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Lüscherz, 10. Juni 1992

Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Rütimann

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



K E H R I C H T R E G L E M E N T m i t
G e b ü h r e n t a r i f - R a h m e n

d e r

E I N W O H N E R G E M E I N D E L Ü S C H E R Z
* * * * *
* * * * *

Die Einwohnergemeinde Lüscherz erlässt gestützt auf Artikel 28 und 29 des Kehrrechtreglementes vom 18. Mai 1992 unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgenden

G E B Ü E H R E N T A R I F – R A H M E N
Z U M K E H R I C H T R E G L E M E N T

I. Haushaltungen

Gebührenart	<u>Art. 1</u> Die Benützungsgebühr für die öffentliche Abfallentsorgung setzt sich für Haushaltungen zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette).
a) Grundtaxe	
Bemessungs- grundlagen	<u>Art. 2</u> 1 Durch die Grundgebühr werden grundsätzlich alle Aufwendungen für Sammlung und Transport des Hauskehrichtes und für Separatsammlungen sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung gedeckt, die nicht in der Volumengebühr (Gebührensack, Vignette) enthalten sind. 2 Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner, bzw. pro Liegenschafts-/Wohnungseigentümer ohne gesetzlichen Wohnsitz in Lüscherz erhoben.
Ansätze	<u>Art. 3</u> 1 Die Ansätze für die Grundgebühren werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. 2 Für die Ermittlung der Grundgebühr sind jeweils die Verhältnisse am 1. Juli oder am Tag des Zuzuges in die Gemeinde massgebend. 3 Der Gebührenrahmen beträgt Fr. 30.-- bis Fr. 80.-- pro Einwohner Fr. 90.-- bis Fr. 240.-- pro Ferienhaus Fr. 60.-- bis Fr. 160.-- pro Ferienwohnung. 4 Die Maximalgebühr pro Haushalt beträgt Fr. 300.--.

b) Gebührensack, Vignette

Bemessungs-
grundlagen

Art. 4 1 Durch Gebührensack und Vignette werden grundsätzlich alle Aufwendungen für die Behandlung des Hauskehrichts gedeckt.

2 Die Volumengebühr wird pro Sack (Müra-Sack), entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer entsprechenden Vignette (Müra-Vignette) zu versehen.

3 In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.

4 Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müra-Vignette) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.

Ansätze

Art. 5 1 Die Ansätze und Grössen für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der MUERA festgelegt.

II. Industrie-, Gewerbe, Handels-, Camping- und Dienstleistungsbetriebe

Kleingewerbe

Art. 6 1 Als Kleingewerbe gelten Betriebe mit bescheidenem Kehrichtanfall. Die Einreihung in die Kleingewerbestufe vollzieht der Gemeinderat.

2 Das Kleingewerbe wird gleich behandelt wie die Haushaltungen. Die Abfallgebühren setzen sich für Kleingewerbe zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack, Vignette). In Abweichung zu den Haushaltungen kann die Volumengebühr, auf schriftliches Gesuch an den Gemeinderat hin, pro Containerleerung erhoben werden.

Uebrige Betriebe

Art. 7 Für Betriebe mit grossem Kehrichtanfall setzen sich die Abfallgebühren zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr, die pro Containerleerung mittels Containerplombe erhoben wird.

Grundgebühr

Art. 8 1 Die Grundgebühr für Industrie-, Gewerbe-, Camping-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt grundsätzlich die Kosten für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden, sowie andere Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind.

2 Die Ansätze für die Grundgebühr werden durch den Gemeinderat, unter Einhaltung des Gebührenrahmens, festgelegt. Sie werden periodisch den effektiven Aufwendungen angepasst. Die Rechnungstellung erfolgt jährlich. Der Rahmen für die Grundgebühr beträgt Fr. 100.-- bis Fr. 500.--.

Container von Betrieben, Containerplombe

Art. 9 1 Gewerbecontainer, für welche die Volumengebühr pro Leerung erhoben wird, sind speziell zu kennzeichnen (spezieller Kleber).

2 Sie sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.

3 Container mit übermässig verdichtetem Inhalt (z.B. bei Verwendung von Containerpressen) können aufgrund des tatsächlichen Gewichtes taxiert werden.

4 Der Ansatz für die Containerplombe (800 Liter) wird durch das zuständige Organ der Mura festgelegt.

Direktlieferung

Art. 10 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrschutt an die Abfallanlage gehen sowohl die Transport- als auch die Behandlungskosten zulasten des Abfalllieferanten.

III. Gemeinsame Bestimmungen

Abgabe von
Gebührensäcken,
Vignetten und
Containerplomben

Art. 11 1 Die MUERA schliesst mit einem Sackhersteller Vereinbarungen ab über die Herstellung und den Vertrieb der Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben, das Sortiment und die Kennzeichnung, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

2 Gebührensäcke, Vignetten und Containerplomben können im privaten Handel und bei den von der MUERA resp. von der Gemeindeverwaltung bezeichneten Verkaufsstellen zu einheitlichen Ansätzen bezogen werden.

Ausschluss von der Abfuhr	<u>Art. 12</u> 1 Abfallsäcke ohne Gebührenkennzeichnung werden von der Abfuhr nicht mitgenommen. 2 Haushaltcontainer, die nicht ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke enthalten, werden nicht geleert. Hievon ausgenommen sind Container von Betrieben (Art. 8 und 9).
Grobsperrgut	<u>Art. 13</u> Die Aufwendung für die Abfuhr von Grobsperrgut (Art. 21 Kehrrichtreglement) werden dem Abfall-Verursacher direkt verrechnet.
Separatsammlungen	<u>Art. 14</u> 1 Für Abfälle, die durch Separatsammlungen erfasst werden, wird in der Regel keine besondere Gebühr erhoben. 2 Für Sonderabfälle aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe gilt dies für Kleinmengen bis max. 10 kg oder 10 Ltr. Volumen. 3 Für die Entsorgung von Grossmengen von wiederverwertbaren Abfällen werden durch die Gemeinde spezielle Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben. 4 Für besondere Problemabfälle (z.B. Kühlgeräte, Autobatterien, Pneus) werden durch die Gemeinde Gebühren in der Höhe der Entsorgungskosten erhoben.
Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	<u>Art. 15</u> 1 Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Verwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei der Stundenansatz sich nach dem Gebührentarif der Einwohnergemeinde Lüscherz richtet. 2 Für Verfügungen im Sinne von Artikel 29 des Kehrrichtreglements wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.-- je nach Aufwand erhoben. 3 Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenhonore, Post- und Telefongebühren und dergleichen.
Bezug	<u>Art. 16</u> 1 Die Volumengebühr wird mittels Verkauf von Gebührensäcken, Vignetten und Containerplomben erhoben. 2 Die Grundgebühren werden vom Einwohner, bzw. pro Liegenschafts-/Wohnungseigentümer ohne gesetzlichen Wohnsitz in Lüscherz erhoben. Sie werden jeweils am 1. Juli fällig und sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

3 Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

4 Gebühren für Verfügungen werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

5 Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe gemäss Beschluss des Regierungsrates des Kantons Bern geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 17 1 Dieser Tarif tritt auf den 1. Juni 1992 in Kraft.

2 Der Tarif vom 14. Januar 1974 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

Lüscherz, am 18. Mai 1992
EINWOHNERGEMEINDE LUSCHERZ
Namens des Gemeinderates
Der Präsident: Die Gemeindeschreiberin:

B. Gerber

S. Rütimann

Depositionszeugnis

Die unterzeichnende Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif 20 Tage nach dem Beschluss der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 24. April im Amtsblatt des Kantons Bern und am 24. April und 01. Mai 1992 im Anzeiger für das Amt Erlach unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert.

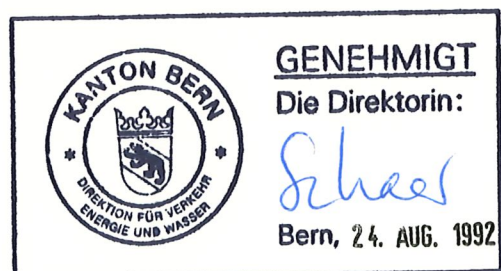
Es wurden keine Einsprachen eingereicht.

Lüscherz, 09. Juni 1992

GEMEINDESCHREIBEREI LUESCHERZ
Die Gemeindeschreiberin:

Sonja Rütimann

Genehmigungsbeschluss der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser:



Änderung des Gebührentarifes zum Kehrrechtreglement der Einwohnergemeinde Lüscherz vom 18. Mai 1992

a) Grundtaxe

Bemessungsgrundlagen

Art. 2

² Sie werden durch die Gemeinde jährlich pro Einwohner, bzw. pro Liegenschafts-/Wohnungseigentümer oder pro Camping-Standplatzmieter ohne gesetzlichen Wohnsitz in Lüscherz erhoben.

Ansätze

Art. 3

³ Der Gebührenrahmen beträgt

Fr. 30.-- bis Fr. 80.-- pro Einwohner

Fr. 90.-- bis Fr. 240.-- pro Ferienhaus

Fr. 60.-- bis Fr. 160.-- pro Ferienwohnung

Fr. 60.-- bis Fr. 160.-- pro Camping-Standplatz

Annahme

Die Änderung des Gebührentarifes zum Kehrrechtreglement der Einwohnergemeinde Lüscherz wurde beraten und durch die Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 1998 angenommen.

EINWOHNERGEMEINDE LÜSCHERZ Namens der Gemeindeversammlung

Die Präsidentin:

Die Sekretärin:

Silvia Steiner

Manuela Hostettler

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die vorliegende Reglementsänderung während der Zeit vom 13. November 1998 bis 4. Januar 1999 in der Gemeindeschreiberei Lüscherz öffentlich aufgelegt ist. Die Bekanntgabe der Auflage- und Einsprachefristen erfolgte im Anzeiger des Amtes Erlach Nr. 46 und 47 vom 13. resp. 20. November 1998 sowie im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 85 und 86 vom 14. resp. 18. November 1998.

Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Gemeindeversammlung nicht eingelangt.

Lüscherz, 15. Februar 1999
(grkorr/GebührentKAend)

Die Gemeindeschreiberin:

Manuela Hostettler